



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 736

19. Oktober 2021

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Weihnachtsmärkte

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege

vom 18. Oktober 2021, Az. 35-4050/58/1 und G53n-G8390-2021/5683-4

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird vorbehaltlich des Erlasses schärferer Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (sog. Krankenhausampel) folgendes Rahmenkonzept für Weihnachtsmärkte bekannt gemacht:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 ¹Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für Weihnachtsmärkte unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen im Sinne von Spezialmärkten gemäß § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO), auf denen überwiegend Waren mit Bezug zur Weihnachtszeit feilgeboten werden; für die Anwendbarkeit dieses Rahmenkonzepts ist eine behördliche Festsetzung als Spezialmarkt gemäß § 69 GewO nicht erforderlich. ²Weihnachtsmärkte sind dem Handel zugeordnet, d. h. es gelten die für den Handel anwendbaren Bestimmungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vorbehaltlich der Regelungen für die Gastronomie. ³Auf Weihnachtsmärkten sind einzelne Fahrgeschäfte bzw. schaustellerische Angebote zulässig, sofern dadurch der Marktcharakter gewahrt bleibt, d. h. bei einer Gesamtbetrachtung dürfen Weihnachtsmärkte keinen Volksfestcharakter aufweisen.
- 1.2 Der Veranstalter darf von den Vorgaben dieses Rahmenkonzepts **nur durch strengere Sicherheits- und Hygieneregeln** abweichen.

2. Organisatorisches

- 2.1 ¹Der Veranstalter des Weihnachtsmarkts (nachfolgend: Veranstalter) muss unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (einschließlich arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen) und der Bestimmungen dieses Rahmenkonzepts ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** für seine Mitarbeiter, die Standbetreiber (einschließlich Personal) und die Besucher ausarbeiten und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **auf Verlangen** vorlegen. ²Es muss zu jedem Zeitpunkt der Durchführung des Weihnachtsmarkts sichergestellt sein, dass die nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingehalten werden.
- 2.2 ¹Der Veranstalter **informiert** seine Mitarbeiter, die Standbetreiber (einschließlich Personal) und Besucher in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang oder im Internet) über sein Infektionsschutzkonzept, **kommuniziert** die Notwendigkeit dessen Einhaltung und **kontrolliert** regelmäßig die ordnungsgemäße Umsetzung. ²Gegenüber Personen, die Sicherheits- und Hygieneregeln nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.3 Der Veranstalter gewährleistet die **Beratung** der Standbetreiber hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln.
- 2.4 ¹Der Veranstalter erstellt ein Konzept zum **Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen**. ²Sollten Mitarbeiter, Standbetreiber (einschließlich Personal) oder Besucher während des Marktaufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden SARS-CoV-2-Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

3. Sicherheits- und Hygieneregeln

- 3.1 ¹Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass – wo immer möglich – ein **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen Personen eingehalten wird und sich **keine Menschenansammlungen** bilden können. ²Dies gilt insbesondere für die Ein- und Ausgänge, Service-Points, sanitären Einrichtungen und in Wartebereichen. ³Wo die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m unter freiem Himmel nicht möglich ist, wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen.
- 3.2 ¹**Unter freiem Himmel** besteht keine Maskenpflicht. ²Besucher haben **im Innenbereich** (einschließlich räumlich geschlossener Stände, Kabinen und Ähnlichem) zumindest eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Mitarbeiter des Veranstalters, die Ständebetreiber (einschließlich Personal) sowie weitere Dienstleister unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. ⁴Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. ⁵Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind ausgenommen:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss,
 - Mitarbeiter des Veranstalters und Ständebetreiber (einschließlich Personal) mit festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplätzen, wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, oder im Kassen- und Thekenbereichen, wenn durch Schutzeinrichtungen (z. B. Infektionstrennscheiben, eigene Kabine etc.) ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist,
 - Gäste, die gastronomische Angebote in Anspruch nehmen, solange sie am Tisch sitzen. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.
- 3.3 ¹Es besteht grundsätzlich **keine gesetzlich angeordnete 3G-Pflicht** auf Weihnachtsmärkten. ²Sofern ein gastronomisches Angebot in abgrenzbaren, geschlossenen Räumen (z. B. in Zelten oder Hütten) mit festen Sitz- und Stehplätze vorgehalten wird, sind die 3G-Pflichten zu beachten.
- 3.4 ¹Für **gastronomische Angebote** auf dem Marktgelände gelten die Vorschriften der BayIfSMV und die branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere das sog. Rahmenkonzept Gastronomie) in der jeweils gültigen Fassung. ²Ergänzend wird klargestellt, dass der Verkauf von Speisen und Getränken (insbesondere alkoholischen Heißgetränken) „To-go“ und deren Verzehr auf dem Marktgelände zulässig ist.
- 3.5 ¹Ausgeschlossen vom Besuch von bzw. der geschäftlichen und beruflichen Betätigung auf Weihnachtsmärkten sind:
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- ²Die Besucher sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang oder im Internet).

4. Umsetzung der Sicherheits- und Hygieneregeln

- 4.1 Als geeignete Maßnahmen für die Umsetzung des Abstandsgebots nach Nr. 3.1 kommen insbesondere **vergrößerte Abstände** zwischen den Ständen, **Abstandsmarkierungen** vor Ständen, **vergrößerte Verkaufsflächen**, eine **Besucherlenkung** und **Hinweisschilder** in Betracht.

- 4.2 Personenansammlungen, insbesondere beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten, sind durch entsprechende **Wegführung** (z. B. Einbahnstraßen) und **Abstandsmarkierungen** zu vermeiden.
- 4.3 ¹Jeder Standbetreiber erstellt einen Reinigungs- und Desinfektionsplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffen. ²Die Standbetreiber haben eine **am Stand** anwesende Person als **Ansprechpartner** für die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln zu benennen.
- 4.4 ¹Den Mitarbeitern, Standbetreibern (einschließlich Personal) und Besuchern werden an möglichst zentralen Punkten des Marktgeländes Waschgelegenheiten angeboten. ²Sanitäre Einrichtungen werden mit ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher oder funktionstüchtige Endlostuchrollen und ggf. Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) ausgestattet. ³Handtrockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen; eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung. ⁴Der Veranstalter schult seine Mitarbeiter zum richtigen Händewaschen und bietet entsprechende Schulungen für die Standbetreiber und ihr Personal an. ⁵Besuchertoiletten werden regelmäßig gereinigt.

5. Lüftung

¹Das Infektionsschutzkonzept hat für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend ein **Lüftungskonzept** zu enthalten. ²Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. ³Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. ⁴Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. ⁵Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. ⁶Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). ⁷Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen.

6. Arbeitsschutz für das Personal

- 6.1 ¹Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV). ²Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. ³Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. ⁴Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARSCoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel).
- 6.2 Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.
- 6.3 ¹Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. ²Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
- 6.4 Die Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.
- 6.5 ¹Information für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen

bereitgestellt werden. ²Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 2021 in Kraft.

Dr. Sabine J a r o t h e
Ministerialdirektorin

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.